

Fonds & Co.

Regulierung Fondsvertrieb als Vorbild

Editorial von Dr. Matthäus Den Otter, Geschäftsführer Swiss Funds Association SFA



Ende Februar publizierte die Eidgenössische Finanzmarktregulierungsbehörde Finma ihr Positionspapier zu den Vertriebsregeln. Um den Kundenschutz im Finanzmarktrecht zu verbessern, wird die Einführung eines regulatorischen Massnahmenpakets vorgeschlagen. Dieses deckt folgende Bereiche ab: Verhaltensregeln für Finanzdienstleister, Dokumentation für die Kunden sowie Ausdehnung der Aufsicht und obligatorischer Nachweis relevanter Kenntnisse. Die Swiss Funds Association SFA erachtet das Positionspapier als guten Ansatz und unterstützt die Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz gewisser Finanzprodukte am Point of Sale sowie die Unterstellung aller heute nicht beaufsichtigten Vermögensverwalter unter die prudentielle Aufsicht der Finma, sofern diese pragmatisch und massvoll umgesetzt wird. Wir freuen uns zwar, dass die bereits seit Jahren für Fonds geltenden Standards, inklusive der – von der Finma leider nicht erwähnten – erfolgreichen SFA-Selbstregulierung im Vertriebsbereich nun quasi als Vorbild auch für andere Finanzprodukte gelten sollen. Wir erwarten bei der Produktregulierung jedoch, dass konsequent auf den immer noch bestehenden «Swiss Finish» bei der Regulierung der Kollektivanlagen zugunsten eines produktübergreifenden Ansatzes verzichtet wird.

Die Aussage des Finma-Direktors, dass die Schweiz im Bereich Vertriebsregulierung ein «Entwicklungsland» sei

und in der Finanzmarktregulierung einen unterdurchschnittlichen Kundenschutz habe, muss aber als «dichterische Übertreibung» gewertet und insbesondere für Anlagefonds mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen werden.

Wir sollten uns wieder einmal daran erinnern, dass Fonds sich in verschiedenen Punkten von anderen Finanzprodukten unterscheiden: 1. Fonds haben kein Emittentenrisiko, dank ihres Absonderungsrechts fallen sie nicht in die Konkursmasse; 2. Fonds publizieren Prospekte, Jahres- und Halbjahresberichte, die der Finma eingereicht werden; 3. Zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz zugelassene Fonds bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Finma. Ausländische Fonds dürfen nur in Ländern aufgelegt werden, die von der Finma als «gleichwertig» eingestuft werden; 4. Fonds müssen schon heute ein Key Investor Information Document – kurz KIID – als «Produktinformationsblatt» einreichen; 5. Fonds haben einen Nettoinventarwert (Net Asset Value, NAV), der täglich berechnet wird und auf elektronischen Plattformen den Anlegern zur Verfügung steht; 6. Fonds haben eine hohe Transparenz bei den Kosten; 7. Alle Träger (z.B. Fondsleitung, Depotbank, Vermögensverwalter, Vertriebsträger, Prüfgesellschaft) brauchen eine Bewilligung der Finma und unterstehen deren Aufsicht; 8. Anleger verfügen über verschiedene Informationsrechte, die im Kollektivanlagengesetz (KAG) definiert sind.

Fazit: Fonds in der Schweiz sind «Weltklasse» in der Regulierung und werden weiterhin strenger geregelt sein als andere Finanzprodukte. Wir sollten aber aufpassen, dass wir vor lauter Anlegerschutz die Wettbewerbsfähigkeit unserer Fonds- und Asset-Management-Industrie nicht vernachlässigen. Von Vaduz über Malta und Luxemburg bis Irland locken ausländische Jurisdiktionen mit Steuervorteilen und pragmatischer Regulierung. Zu strenge Regulierung durch die Finma bringt auch dem Anleger wenig, da die Anbieter ihre Tätigkeit ins (oft sehr nahe) Ausland verlagern können. Damit wird – leider – auch der Anlegerschutz zu einem grossen Teil ins Ausland «migriert», was in niemandes Interesse sein kann. Insbesondere sollte die Finma nicht aus den Augen verlieren, dass für institutionelle Anleger weiterhin die Eigenverantwortung das höchste Prinzip ist. Hier müssen wir im Rahmen der KAG-Teilrevision die Weichen teilweise neu stellen, damit das Anlegerschutzkind nicht mit dem KAG-Bad ausgeschüttet wird.

matthaeus.denotter@sfa.ch
www.sfa.ch